



Jazzchor
after 

**Hygienekonzept
zur Durchführung von Proben des
„Jazzchor After Six“ e.V.**

29.07.2020

1. Checkliste

Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären?

Name des Chores	
Name der Chorleitung	
Probenraum Indoor (Träger/Anschrift/Telefon)	
Probenort Outdoor (Träger/Anschrift/Telefon)	
Raumhöhe	
verfügbare Fläche (Indoor/Outdoor)	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und –dauer	
Möglichkeit zur Händedesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Möglichkeit zur WC-Nutzung incl. Waschtisch und Händedesinfektion	
Zuständigkeit für Anwesenheitsliste	
Hygieneverantwortliche Person („Hygienelotse/Hygienelotsin“)	

2. Voraussetzungen

- Die jeweils aktuelle Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus muss eingehalten werden.
- Der Rechtsträger des Chores (ersatzweise die musikalische Leitung) trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den zuständigen Gesundheitsämtern.
- Es ist mindestens eine hygieneverantwortliche Person („Hygienelotse/Hygienelotsin“) zu bestimmen, die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Hygienehinweise sind allen Musizierenden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn jeder Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern (einschließlich von Chormitgliedern, die nicht Mitglied im Verein sind).
- Die teilnehmenden Personen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten)
- Die Kontaktdaten jeder Probe sind 4 Wochen unter Verschluss zu halten und danach zu vernichten.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Die Chormitglieder betreten /verlassen den Probenraum unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Das betrifft auch Outdoor-Proben.
- Eine Probeneinheit im geschlossenen Raum darf nicht länger als 45 Minuten dauern, danach wird eine mindestens 15-minütige Pause zum Lüften einhalten. Danach dürfen weitere Probeneinheiten mit den o.g. Pausen stattfinden.
- Proben auf freigegebenen öffentlichen Flächen müssen beim Nds. Chorverband gebucht werden. Bei Proben auf privaten Grundstücken muss eine solche Genehmigung nicht eingeholt werden. Die Probendauer ist im Freien unbegrenzt.
- Die musikalischen Leitungen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein (vgl. Robert-Koch-Institut).
- Das choreigene Hygienekonzept soll mit dem/der Vermieter/in des Indoor-Probenraumes und dem Anbieter/der Anbieterin oder Träger/in des Outdoor-Probenortes abgestimmt werden.

3. Regeln und Maßnahmen

3.1 Handhygiene

- Im geschlossenen Proberaum sorgt die Chorleitung bzw. die/der Hygienebeauftragte vor Probenbeginn und am -ende dafür, die Eingangstüren zu öffnen und zu arretieren. Grund: die Chormitglieder berühren keine Türklinken.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!
- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) am Eingang des Probenraumes stattfinden (auf Verfallsdatum achten!).
- Der Verein „Jazzchor After Six“ stellt das Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

3.2 Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten/zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren/waschen.

3.3 Beteiligte protokollieren

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Teilnehmenden (vollständiger Name, Adresse, Telefon), die Sitzposition aller Anwesenden sowie Datum und Uhrzeit protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachverfolgen zu können.
- Eine für dieses Protokoll verantwortliche Person ist verbindlich festzulegen.
- Im geschlossenen Probenraum dürfen sich nur die Chormitglieder und die Chorleitung aufhalten. Es sind zusätzlich max. zwei Chorbewerber/innen für ein Probemitsingen erlaubt und ebenfalls zu registrieren. Voraussetzung: Erlaubtes Verhältnis zwischen Anzahl der Chormitglieder und Raumgröße.
- Im geschlossenen Probenraum sind in Ausnahmefällen (z.B. Generalproben vor Konzerten) zusätzlich max. drei Instrumentalmusiker/innen erlaubt und zu registrieren. Voraussetzung: Erlaubtes Verhältnis zwischen der Anzahl der Chormitglieder und Raumgröße.
- Jedes Protokoll ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Dieses Protokoll muss unter Verschluss aufbewahrt und nach Ablauf der o.g. Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet werden.
- Die Musizierenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten auf Verlangen zur Kontaktrückverfolgung an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

3.4 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Pausen außerhalb des eigenen Platzes, sowie vor und nach der Probe zu tragen.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Teilnehmenden zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Auf den sachgerechten Umgang wird vor der Probe hingewiesen.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Die Teilnehmenden nehmen die benutzten Einmalmasken in einem eigenen Plastikbeutel mit.

3.5 Abstandsregeln

- Der nach aktueller Verordnung geltende Mindestabstand (derzeit: 1,5m) zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Musizieren sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).
- Der Abstand zwischen der musikalischen Leitung und den Musizierenden muss mindestens 3m betragen.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Auf Begrüßungsrituale wie z.B. Händeschütteln und/oder Umarmungen wird verzichtet.
- Die Musizierenden werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor Ort auch vor und nach der Probe sowie während der Pause hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.

- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Dafür sollten mehrere Zugangs-/ Ausgangsbereiche für diese Gruppen bestimmt werden, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.
- In engen Treppenhaussituationen ist generell ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

3.6 Proben im Freien

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten. Dies betrifft einschließlich das Verhalten in den evtl. zur Verfügung stehenden WC- Anlagen bzw. Waschräumen.
- Die Zahl der Teilnehmenden wird durch die Relation zum Platzangebot und dem einzuhaltenden Sicherheitsabstand definiert.

3.7 Proben in Räumen

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln von 1,5 m in alle Richtungen eingehalten werden können.
- Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.

3.8 Lüftung

- Nach spätestens 45 Minuten sollte für 5–10, noch besser für 15 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem/der Vermieter/in des Probenraumes geklärt werden, ob der Hersteller der Anlage Angaben zu deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung vorlegen kann.

3.9 Rhythmisierung

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben (z.B. Hauptprobe mit anschließender Stimmgruppen- oder Ensembleprobe, Einzelunterricht bei der Chorleitung, Vorsingen im Ensemble), so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Musizierenden zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

3.10 Umgang mit Instrumenten und Noten

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Tablets, Bleistifte, Instrumente, Stative, Notenständer etc.) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen und wieder mitzunehmen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Die Tastatur eines Probeninstrumentes (z.B. Klavier) muss vor und nach der Probe desinfiziert werden. Das Klavier darf während der ganzen Probe nur von einer Person (Chorleitung) benutzt werden. Bei Ausnahmen wie Parallelproben müssen die Tasten zwischendurch desinfiziert werden.

3.11 Trinken und Essen

- Trinkbehältnisse und Essteller/Besteck müssen von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

3.12 Reinigung

- Es wird davon ausgegangen, dass die Vermieter/in der Probenräume (oder die Betreiber/in) für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Räume sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

3.13 Umgang mit Risikogruppen

- Personen, die einer Risikogruppe (vgl. Robert-Koch-Institut) angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

3.14 Ausschluss von den Proben

- Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen, Fieber haben bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Zeigen Musizierende Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von CoViD-19 (vgl. Robert-Koch-Institut⁴), sollten diese zu Hause bleiben.
- Treten die Anzeichen während der Probe auf, ist die betreffende Person von dieser umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmende einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten durch den Rechtsträger des Chores/der Instrumentalgruppe, des Vereins (ersatzweise der musikalischen Leitung) dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Hannover, den 29. Juli 2020

Jazzchor After 6 Six e.V.

Das vorliegende Jazzchor-After Six-Hygienekonzept vom 29.07.2020 bezieht sich auf das unverbindliche Informationsangebot vom 10.06.2020 des Landesmusikrats Niedersachsen e.V. zur Erstellung eines Hygienekonzepts.

Das o.g. Informationsangebot legt schwerpunktmäßig die Studie „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ (von: Universitätsklinikum Freiburg / Institut für Musikermedizin / Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik / Hochschule für Musik Freiburg, zweites Update vom 19.05.2020) zugrunde.

<https://www.mh-freiburg.de/fi>

[leadadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf](https://www.mh-freiburg.de/fi/leadadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

**Einwilligung zur Teilnahme an Proben und Auftritten des
„Jazzchor After 6“
in Zeiten der Covid-19-Pandemie**

Hiermit bestätige ich _____ ,

dass ich mit meiner Teilnahme an den Proben und Auftritten des Chores „Jazzchor After Six“ e.V. in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln entsprechend des Konzeptes vom 29.07.2020 werde ich nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

